



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 29/2026 S. 1834)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
hinsichtlich der Richtlinien für den
Entwurf, die konstruktive Ausbildung und
Ausstattung von Ingenieurbauten
(Einführung RE-ING, Abs. 2.3 BDA-BRÜ)**

Bekanntmachung vom 07. Juni 2026

MVKU IV D 1

Telefon: 9025-1433 oder 9025-0, intern 925-1433

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 618), wird bestimmt:

1. **Der folgende Abschnitt der „Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)“, Stand 2025/12** wird für den Geschäftsbereich der Ingenieurbauwerke, für die Berlin Träger der Baulast ist, unter Maßgabe der nachfolgenden Ausführungsvorschriften eingeführt:
 - Teil 2 Brücken - Abs. 3 Bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung (BDA-BRÜ)Bei neu abzuschließenden Verträgen sind sie insoweit zum Vertragsbestandteil zu machen.
2. **Zu RE-ING, Teil 2 - Abs. 3 Bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung (BDA-BRÜ)**

Abschnitt 1 Absatz (3) wird wie folgt ergänzt:

„Dies gilt auch bei umfangreichen Instandsetzungsmaßnahmen ohne geplante bauliche Veränderungen.“

Abschnitt 2 Absatz (4) wird wie folgt ergänzt:

„Für die Projekte mit bereits abgeschlossener Entwurfsplanung sind die Leistungen zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen im Rahmen der Erstellung der „Unterlage für spätere Arbeiten“ mit zu berücksichtigen.“

Abschnitt 3.1.1 Absatz (5) wird wie folgt ergänzt:

„Der Anlegepunkt der Leiter ist dabei die Oberkante der Auflagerbank.“

Abschnitt 3.1.1 Absatz (10) wird wie folgt gefasst:

„Schließen Zäune oder Lärmschutzwände an Brücken an, sind unmittelbar daneben Türen anzuordnen, sofern keine anderweitigen Möglichkeiten des Zugangs bestehen.“

Abschnitt 3.1.2 Absatz (4) wird wie folgt gefasst:

„Einstiege in hohle Überbauten und hohle Widerlager von oben sind im Bereich von Brücken mit planmäßig motorisierten Verkehr nicht zulässig. Einstiege in hohle Überbauten und hohle Widerlager von Fuß- und Radwegbrücken von oben sind zu vermeiden.“

Abschnitt 3.1.2 Absatz (9) f), letzter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„— in Querrichtung bei mehrzelligen Überbauten durch Öffnungen in den Längsstegen, wenn andere Zugangsmöglichkeiten nicht realisierbar sind.“

Abschnitt 3.1.3 Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

„Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Seilverankerungen und Stielverankerungen (z.B. Verkehrszeichenbrücken).“

Abschnitt 3.1.4 Absatz (1) wird wie folgt gefasst:

„Für die Bauwerksprüfung sind geeignete Anschlagpunkte für Winden, Umlenkrollen, Absturzsicherung usw. vorzusehen.“

Abschnitt 3.4 Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

„Die lichten Maße in Höhe und Breite in Hohlkästen gelten unter Berücksichtigung vorhandener Leitungen und sonstiger Einbauten.“

Abschnitt 4.3 Absatz (5) wird wie folgt ergänzt:

„Laufstege über verkehrsführenden Wegen und Gewässern sind mit einer Fußleiste $H = 10$ cm auszurüsten.“

3. **Der oben genannte Abschnitt der Richtlinien** ist auch für bestehende Brücken, für welche Berlin Träger der Baulast ist, anzuwenden, wenn diese durch umfassende Baumaßnahmen wesentlich geändert werden müssen.
4. **Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften** bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.



-
5. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes hinsichtlich der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauwerken (Einführung RE-ING, Abs. 2.3 BDA-BRÜ / Stand 2021/01) vom 13. August 2021 (ABl. Nr.: 37/2021 S. 3429) sind mit Ablauf des 09. Juli 2026 nicht mehr anzuwenden.
 6. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 10. Juli 2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 09. Juli 2031 außer Kraft.